

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 18. November 2005

Nr. 12

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 11. November 2005

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein**

Vom 11. November 2005

Aufgrund der §§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 18. Januar 2002 (Amtl. Bek. 1/2002) wird wie folgt geändert:

1. Der Ordnung wird nachfolgende **Inhaltsübersicht** vorangestellt:

„Inhalt

- § 1 Aufgaben des Fachbereiches
- § 2 Struktur des Fachbereiches
- § 3 Organe des Fachbereiches
- § 3a Fachbereichsleitung; Zusammensetzung des Dekanats
- § 4 Verwaltungsgeschäftsführer
- § 5 Zusammensetzung des Fachbereichsrates
- § 6 Geschäftsordnung des Fachbereichsrates
- § 7 Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrates
- § 8 Beauftragung von Fachbereichsratsmitgliedern
- § 9 Dienstbesprechung
- § 10 Vertretung
- § 11 Änderungen der Fachbereichsordnung
- § 12 In-Kraft-Treten“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3
Organe des Fachbereiches**

Organe des Fachbereiches sind

- 1. der Dekan
- 2. das Dekanat
- 3. der Fachbereichsrat.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

**„3a
Fachbereichsleitung; Zusammensetzung des Dekanats**

(1) Gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 HG und § 14 Abs. 2 Satz 1 GrO leitet das Dekanat den Fachbereich. Die einzelnen Aufgaben und Befugnisse der Dekanatsmitglieder ergeben sich aus den geltenden Bestimmungen des HG und der GrO; soweit diese Bestimmungen keine Regelungen enthalten, regeln die Dekanatsmitglieder ihre Aufgabenwahrnehmung und Befugnisse in einer Dekanatsgeschäftsordnung.

(2) Gemäß § 27 Abs. 5 HG und § 14 Abs. 2 GrO gehören dem Dekanat an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan
3. eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan.

(3) Im Falle der Verhinderung der Dekanin oder des Dekans wird die Vertretung durch die weitere Prodekanin bzw. den weiteren Prodekan wahrgenommen.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 28 Abs. 3 HG und § 15 Abs. 1 Satz 3 GrO gehören dem Fachbereichsrat als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan
3. die weitere Prodekanin oder der weitere Prodekan.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Beauftragung von Fachbereichsratsmitgliedern

Unbeschadet der Befugnis gemäß § 27 Abs. 1 Satz 9 HG, dem Dekanat durch Fachbereichsratsbeschluss Aufgaben des Fachbereichsrates zu übertragen, kann der Fachbereichsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit und der von ihm zu erfüllenden Aufgaben jedes Fachbereichsratsmitglied mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Unbeschadet dieser Beauftragung durch den Fachbereichsrat hat das Dekanat die Möglichkeit, Mitglieder des Fachbereiches im Rahmen des § 27 HG mit Aufgaben zu betrauen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 13. Oktober 2005 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 8. November 2005.

Mönchengladbach, den 11. November 2005

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer.pol. Wolf-Dieter Mangler